Bei dem mit GRZ 1.0 und GFZ 3,0 festgesetzten MI-Gebiet handelt es sich um überwiegend bebautes Gebiet im Sinne des § 17 Abs. 8 der Bau. Nutz. VO.

Bei der vorgesehenen (III) geschossigen Bebauung an der Südseite der Hauptstraße und der Schloßstraße ergibt sich aus der Hanglage zum Teil ein zusätzliches rückwärtiges Geschoß, dieses kann als Untergeschoß im Rahmen der Bau O. NW genutzt werden. Darüber hinausgehende natürliche Geländehöhenunterschiede sind im Kellergeschoß aufzufangen.

Gehrecht u. Fahrrecht steht der Allgemeinheit im Sinne des Gemeingebrauchs im Rahmen des § 14 L. Str. Ges. zu.

Leitungsrecht steht den öffentlichen Versorgungsträgern zu.

Dieser Bebauungsplan stellt in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 52a einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 B. Bau. Ges. dar.

Festsetzungen außerhalb des Plangebietes sind nachrichtlich.

Satzung

über den Beschluß des Bebauungsplanes Nr. B 77

Der Rat der Stadt Bensberg hat aufgrund der §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 (GS. NW S. 167) und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in seiner Sitzung am 29. 3. 1967 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anliegender Bebauungsplan Nr. B 77 wird als Satzung beschlossen:

§ 2

Inhalt des Bebauungsplanes sind Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 a, 1 b, 3, 8, 11 und Abs. 2 BBauG in Verbindung mit I. Durchführungsverordnung NW zum Bundesbaugesetz und § 103 Bauordnung NW.

§ 3

Der Bebauungsplan umfaßt die Grundstücke im Bereich zwischen Kölner Straße und Lindenallee in Bensberg.

§ 4

Die entgegenstehenden Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 9 werden hiermit aufgehoben.

§ 5

Nach Erteilung der Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde wird der genehmigte Bebauungsplan mit der Begründung öffentlich ausgelegt und die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntgegeben. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Bensberg, den 29. 3. 1967

Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. B 77 ist gemäß § 2 (1) des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Bensberg vom 3. 11. 1966 aufgestellt worden.

Bensberg, den 3. 11. 1966

Bürgermeister Mitglied des Rates

Der Bebauungsplan Nr. B 77 hat gemäß § 2 (6) BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 30. 11. 1966 bis 30. 12. 1966 öffengelegen.

Bensberg, den 20. 3. 1967
Der Stadtdirektor
In Vertretung:

(Franzen)
Stadtbaurat

Der Bebauungsplan Nr. B 77 ist gemäß § 11 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 15. 1. 1968 , Az.: 34.3 -30-352/67 genehmigt worden.

Köln, den
Der Regierungspräsident

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Offenlegung ist am 15. 1. 1968 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln erfolgt.

Nachrichtliche Hinweise in:

a) Bergische Landeszeitung am 6. 1. 1968
b) Kölner Stadtanzeiger am 10. 1. 1968

Bensberg, den 13. 2. 1968
Der Stadtdirektor

Im Auftrage:

(Greßler)
Stadtamtmann